

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufzeichnungen und Übertragung der Sitzungen des Wahlausschusses

Beschlussorgan

Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020

Gremium	Datum
Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020	19.05.2015

Beschluss:

1. Zur Unterstützung der Schriftführung werden die Sitzungen des Wahlausschusses auf Tonband aufgezeichnet.
2. Diese Sitzung wird live auf Fernseher im Vorraum des Sitzungssaals übertragen.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses stimmen den der Wahlleiterin vor dem Sitzungsbeginn angekündigten Tonaufzeichnungen sowie den Film- und Fernsehaufnahmen zu.

Begründung:

1. Gemäß § 34 Absatz 7 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der Fassung vom 01.10.2013 (Geschäftsordnung) kann die Verwaltung zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses auf Tonband aufnehmen, wenn der Ausschuss es beschließt.

Das Band darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

2. Gemäß §§ 34 Absatz 1 in Verbindung mit 30 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung sind Liveübertragungen aus den öffentlichen Sitzungen zulässig, sofern der Ausschuss hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Jedes Ausschussmitglied ist befugt, die Übertragung des eigenen Wortbeitrags der Sitzungsleitung gegenüber auszuschließen.

Diese Sitzung kann live auf Fernseher im Vorraum übertragen werden, um sie aufgrund des begrenzten Platzangebotes im Sitzungssaal einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

3. Gemäß §§ 34 Absatz 1 in Verbindung mit 30 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung sind Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernhaufnahmen während der Sitzung der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur mit deren/dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ausschussmitglieder zulässig.

Sofern ein Mitglied des Wahlausschusses nicht mit der Fertigung solcher Aufnahmen einverstanden ist, wird die Wahlleiterin als Sitzungsleiterin diese untersagen.